S

Aber auf der anderen Seite – Herr Schmid Carlo hat das zu Recht betont, und Ihre Kommission hat es gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf noch klarer zum Ausdruck gebracht – ist es zwar eine öffentlich-rechtliche Anstellung, aber mit einer von der ordentlichen Beamtenordnung abweichenden Angestelltenordnung. Denn es wäre selbstverständlich mit der Grundidee der erhöhten Flexibilität und betriebswirtschaftlichen Autonomie nicht vereinbar, wenn man die allgemeine Angestelltenordnung des Bundes auch auf das Personal dieses Instituts anwenden würde.

Dieser ebenso wichtige Gedanke wird mit der neuen Formulierung Ihrer Kommission eigentlich noch klarer zum Ausdruck gebracht, so dass ich Sie bitten möchte, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

Art. 9-12

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin dankbar, wenn ich noch eine Erklärung zu Artikel 13, zu den Gebühren für hoheitliche Tätigkeit, abgeben kann, damit wir im Rahmen dieser Transformation des Bage in das IGE auch diesbezüglich eine klare Ausgangslage in den Akten haben.

Das Bundesamt für geistiges Eigentum hat im Jahre 1993 ein Defizit von 11 Millionen Franken und im Jahre 1994 ein solches von knapp 5 Millionen Franken realisiert. Daraus ersehen Sie, dass diese Tätigkeit, die ja unbestrittenermassen durch die Benützer finanziert werden soll, unbedingt eine Gebührenerhöhung nötig macht. Dies gilt um so mehr, als diese Rechnung, die wir heute vorlegen können, nicht einmal die Vollkosten berechnet. Overheadkosten oder beispielsweise die Kosten für die Pensionskasse wurden bisher in der Rechnung des Bundesamtes für geistiges Eigentum nicht erfasst. Selbstverständlich wird das Institut im Rahmen der Vollkostenrechnung, die wir künftig zu führen haben, auch diese Kosten selber tragen müssen.

Auf der anderen Seite möchte ich Ihnen aber versichern, dass es, auch wenn eine gewisse Gebührenerhöhung zum Ausgleich dieses Defizits nötig sein wird, keineswegs darum gehen kann, mit dieser Gebührenerhöhung die neu zu erbringenden Dienstleistungen irgendwie querzusubventionieren. Es ist sowohl in der Botschaft des Bundesrates wie in den Verhandlungsunterlagen immer wieder klar festgelegt und festgehalten worden, dass wir keinerlei solche Quersubventionierungen vornehmen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 14-19

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen (Einstimmigkeit) 94.094

Kantonsverfassungen (GL, SO, AI, SG, VS). Gewährleistung Constitutions cantonales (GL, SO, AI, SG, VS). Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 2. November 1994 (BBI 1995 I 969) Message et projet d'arrêté du 2 novembre 1994 (FF 1995 I 957)

Schmid Carlo (C, Al), Berichterstatter: Es geht bei diesem Geschäft um die Gewährleistung von Revisionen der Kantonsverfassungen von fünf Kantonen.

1. Die Glarner Landsgemeinde vom 1. Maiensonntag 1994 hat in einem neuen Artikel 86a eine Bestimmung über die Informationsrechte der Mitglieder des Landrates, der Kommissionen des Landrates und der landrätlichen Untersuchungskommissionen bzw. über die Aufhebung des Amtsgeheimnisses der Mitglieder der Exekutive und der Judikative gegenüber Parlamentariern und parlamentarischen Kommissionen angenommen. Diese Bestimmung hält sich vollkommen im Rahmen der Glarner Souveränität und verletzt kein Bundesrecht. Es ist ihr daher die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

2. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn haben am 12. Juni 1994 im Verhältnis von 3 zu 2 eine Bestimmung angenommen, die es dem Gesetzgeber freistellt, zu bestimmen, ob ausserordentliche und nicht periodische Einkünfte vom übrigen Einkommen getrennt zu besteuern seien. Damit ist eine bundesrechtmässige kantonale Steuergesetzgebung auf alle Fälle möglich. Auch hier gilt, dass einer Gewährleistung nichts im Wege steht.

3. Die Landsgemeinde meines Kantons, Appenzell Innerrhoden, hat an der Landsgemeinde vom letzten Sonntag im April des vergangenen Jahres die Kantonsverfassung in vier Vorlagen und in entsprechenden Abstimmungen geändert. Sie hat den Grossen Rat aus seiner Verflechtung mit der Standeskommission und den Bezirksräten herausgelöst und zu einem eigenständigen staatlichen Organ gemacht. Entsprechend ist die Zugehörigkeit zur kantonalen Regierung bzw. zu einer Gemeindeexekutive nicht mehr automatisch von Verfassung wegen mit der Mitgliedschaft im Grossen Rat verbunden. Was die Standeskommission betrifft, geht die Verfassung einen Schritt weiter und erklärt die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in dieser mit der Mitgliedschaft im Grossen Rat. Eine direkte Konsequenz dieser Revision ist die Entlassung des regierenden Landammanns aus dem Präsidium des Grossen Rates.

Im übrigen sind die im Rahmen dieses Revisionsschrittes redaktionelle Anpassungen und Umgruppierungen bestehender Bestimmungen innerhalb des Titels über den Grossen Rat vorgenommen worden. Die Landsgemeinde hat den Grossen Rat in einer eigenen Abstimmung zudem verkleinert. In dritter Abstimmung hat die Landsgemeinde den Amtszwang gemildert und in einer vierten Abstimmung separat die beiden letzten Beamtenwahlen, die ihr vorbehalten waren – nämlich jene des Landweibels und jene des Landschreibers –, der Landsgemeinde weggenommen und an die Standeskommission transferiert.

Die Kommission hat nichts gefunden, was einer Gewährleistung entgegenstehen könnte.

4. Die Stimmberechtigten des Kantons St. Gallen haben am 12. Juni 1994 im Verhältnis von 4 zu 1 der Aufhebung des Amtszwanges bei Proporzwahlen zugestimmt. Diese Revision widerspricht dem Bundesrecht nicht und ist daher auch zu gewährleisten.

 Die Stimmberechtigten des Kantons Wallis haben in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1993 zwei Beschlüssen über die Abänderung der Kantonsverfassung zugestimmt. Es handelt sich um den Beschluss über die Volksrechte und die öffentliche Gewalt, dem 78 Prozent der Stimmenden zugestimmt haben, und um den Beschluss über Unvereinbarkeiten, welcher von 82 Prozent der Stimmenden gutgeheissen worden ist. Der zweite Beschluss, die Revision der Walliser Kantonsverfassung hinsichtlich der Unvereinbarkeitsbestimmungen, stellt kein Problem dar. In der gegenwärtigen Verfassung sind in 15 verschiedenen Artikeln Regelungen über die Unvereinbarkeit bestimmter Ämter detailliert enthalten. Diese Bestimmungen sollten aufgehoben und durch einen neuen Artikel 90 ersetzt werden, der die gesetzliche Regelung der Unvereinbarkeiten vorsieht. Hier ist die Einheit der Materie gegeben. Das Bundesrecht ist nicht verletzt. Die Gewährleistung ist hiefür zu erteilen.

Demgegenüber war die erste Abstimmung, nämlich jene über die Volksrechte und die öffentliche Gewalt, Gegenstand eingehender Abklärungen und Beratungen. Wir haben festgestellt, dass der Kanton Wallis in bezug auf den Umfang der Materie, die Gegenstand der Teilrevision bildete, relativ weit gegangen ist. Wir haben festgestellt, dass in den letzten zwei Jahrzehnten nie eine so umfassende Materie auf dem Wege der Teilrevision unterbreitet worden ist; entsprechend war die Bundesversammlung in den vergangenen zwanzig Jahren nie aufgerufen, die Frage nach der Einheit der Materie einer kantonalen Verfassungsrevision aufzuwerfen und zu untersuchen.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass wir die Gewährleistung nicht unter diesem Titel verweigern sollten. Dies bedeutet allerdings, dass wir in der Frage der Gewährleistung kantonalen Verfassungsrechts auch in Zukunft einen eher grosszügigen Massstab ansetzen sollten. Hinsichtlich von Artikel 100 Absatz 3 Ziffer 4 der Kantonsverfassung ist die Frage der jederzeitigen Revidierbarkeit aufgeworfen worden. Die jederzeitige Revidierbarkeit ist in der bestehenden Fassung, positivrechtlich gesehen, nicht gewährleistet. Die eidgenössische Verwaltung hat sich daher vom Staatsrat des Kantons Wallis die in der Botschaft festgehaltenen Zusagen geben lassen. Wir haben uns darüber unterhalten, ob wir Ihnen empfehlen sollten, diesen Artikel unter Vorbehalt zu gewährleisten. Dies würde dem Grundsatz der Klarheit Nachachtung verschaffen, indem der Bürger genau wüsste, mit welchem Umfang und mit welcher Bedeutung dieser Artikel von der Eidgenossenschaft gewährleistet worden ist. Wir vertreten allerdings heute die Auffassung, dass wir dann, wenn Auslegungsfragen mit dem Kanton zufriedenstellend geklärt werden konnten und wenn keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kanton einen solchen Artikel nicht bundesrechtskonform anwenden wird, auf einen Vorbehalt verzichten sollten.

Demzufolge beantragt Ihnen die Kommission die Gewährleistung auch dieser Kantonsverfassung ohne Vorbehalt.

Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit

Gesamtberatung - Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2 Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

94.099

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Protokoll Nr. 11

Convention européenne de sauvegarde des droits de l'homme. Protocole No 11

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. November 1994 (BBI 1995 I 999) Message et projet d'arrêté du 23 novembre 1994 (FF 1995 I 987)

Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière

Salvioni Sergio (R, TI), rapporteur: Comme vous le savez, la Suisse fait partie du Conseil de l'Europe depuis 1963. Elle a donc ratifié la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH) le 28 novembre 1974. Le Protocole No 11 concerne une modification de la structure de la Cour européenne des droits de l'homme.

Je vais vous indiquer les caractéristiques principales de ces modifications, mais avant tout, je vous explique les raisons pour lesquelles on a décidé de procéder ainsi.

Alors que, dans la période entre 1950–1969, plus ou moins une décision par année était prise, les recours ont augmenté et, actuellement, on compte environ 500 décisions par année. Cela fait que la Cour européenne n'est plus en mesure de prendre ses décisions avec le temps et le soin nécessaires, vu leur importance. C'est pour cette raison que la Suisse a été l'auteur d'une requête de modification de la structure, afin que la Cour européenne soit en mesure de faire face aux nombres croissants de requêtes de décision et de recours.

En effet, actuellement, la cour fonctionne selon le système suivant: il y a la Commission européenne des droits de l'homme, qui est un organe de filtrage des requêtes et qui est chargée de se prononcer sur la recevabilité des recours, c'est-à-dire sur les faits, de contribuer à d'éventuels règlements amiables et, le cas échéant, de formuler un avis sur l'existence d'une violation de la convention. Il y a la Cour européenne des droits de l'homme elle-même, qui est chargée de rendre un arrêt définitif et contraignant sur les affaires qui lui sont déférées par la commission ou par l'Etat intéressé. Enfin, il y a le Comité des ministres du Conseil de l'Europe, l'un des deux organes du Conseil de l'Europe, qui est chargé de prendre une décision définitive et contraignante sur les affaires qui n'ont pas été portées devant la cour. Or, cette structure a atteint ses limites, et elle doit être changée. Le Comité des ministres était d'accord.

Pour finir, la proposition qui a trouvé approbation concernant le Protocole No 11 est la suivante: le premier problème qu'il faut souligner, c'est que, pour la jurisprudence, la compétence de la Cour européenne est une compétence subsidiaire. En effet, la compétence prioritaire revient toujours aux cours nationales, le mécanisme de protection des droits de l'homme de la cour est subsidiaire. Cela veut dire qu'il faut souligner l'importance de la jurisprudence du Tribunal fédéral suisse pour le développement des principes qui sont les principes suisses, mais aussi, maintenant, les principes de la Convention européenne des droits de l'homme, ce qui a amené le Tribunal fédéral à rendre plus de 300 arrêts en application de la CEDH.

La cour deviendra une cour permanente; actuellement, elle ne l'est pas. Le système de filtrage est maintenant changé, ce n'est plus la commission, mais ce sont des comités de cinq juges élus par la cour qui examinent la recevabilité d'un recours. Après quoi, il y a des cours de sept juges qui décident. Et c'est

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kantonsverfassungen (GL,SO,AI,SG,VS). Gewährleistung

Constitutions cantonales (GL,SO,AI,SG,VS). Garantie

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1995

Année Anno

Band II

Volume

Volume

Session Frühjahrssession

Session Session de printemps Sessione

Sessione primaverile

Rat Ständerat

Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati

Sitzung 07

Séance

Seduta

Geschäftsnummer 94.094

Numéro d'objet

Numero dell'oggetto

Datum 15.03.1995 - 08:00

Date

Data

Seite 325-326

Page

Pagina

Ref. No 20 025 660

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.